

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 22. Oktober 2015

Gesch. Nr. SR: 202 / GGR: 047/15

16.04.23 Gemeindeorganisation; Interpellationen

Beantwortung der Interpellation von Gemeinderat Hans-Jürg Gehri, BDP, betreffend Einbiegung der Feldhofstrasse in die Bietenholzstrasse bei Haus Nr. 35

Gemeinderat Hans-Jürg Gehri, BDP, reichte mit Schreiben vom 9. Juli 2015 folgenden Vorstoss (GGR-Nr. 047/15) beim Büro des Grossen Gemeinderates ein:

Interpellation Einbiegung Feldhofstrasse in die Bietenholzstrasse bei Haus Nr. 35

Bekanntlich ist diese Einbiegung über einen kombinierten Fussgänger- und Fahrradweg seit vielen Jahren ein permanenter Gefahren- und Unfallherd.

Um diese Situation zu reduzieren, wurde am Ende der Feldhofstrasse eine Bodenmarkierung „Kein Vortritt“ sowie auf dem Trottoir eine gelbe Markierung „Fahrradfahrer“ angebracht. Diese Massnahmen wirken nachts und bei Regen nur beschränkt. Trotz zurück geschnittener Hecke sind aus Effretikon nahende Verkehrsteilnehmer auf dem Trottoir erst im letzten Moment sichtbar, d.h. die Reaktionszeit für Auto- bzw. Fahrradfahrer beträgt bei einer Worstcase-Situation keine 2 Sekunden.

Ohne den Untersuchungsergebnissen des letzten Unfalls vorzugreifen, ist eine Kollisionsgefahr Motorfahrzeug – Fahrrad selbst dann gegeben, wenn das Motorfahrzeug lediglich 20 bis 30 cm über die Bodenmarkierung „Kein Vortritt“ auf das Trottoir hinaus rollt.

Der jüngste Unfall mit verletzten Verkehrsteilnehmern und Sachschaden veranlasst mich, folgende Frage an den Stadtrat zu stellen:

Ist der Stadtrat bereit, mit den kantonalen Stellen diese gefährliche Unfallstelle zwecks Verhinderung weitere Unfälle wie folgt auszuschildern bzw. zu markieren:

- Anbringung eines STOP-Signals mit entsprechender Bodenmarkierung und Beschilderung aus Richtung Feldhofstrasse vor dem Trottoir.
- Auf dem Trottoir einen farbigen Belag anzubringen, wie er bereits in Dübendorf oder Uster an gefährlichen Stellen eingebracht wurde?

Mit einer zeitnahen Erledigung können bestimmt weitere Personen- und Sachschäden vermieden werden.

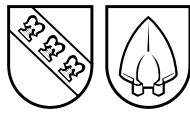
Urheber: Gemeinderat Hans-Jürg Gehri, BDP

Mitunterzeichnende: keine

Eingang Ratsbüro: 9. Juli 2015

Begründung im GGR: 3. September 2015
Mitteilung des Stadtrates, wonach die Antwort schriftlich erfolgt.

Beantwortungsfrist: 2. Dezember 2015



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 22. Oktober 2015

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE:

Ist der Stadtrat bereit, mit den kantonalen Stellen diese gefährliche Unfallstelle zwecks Verhinderung weitere Unfälle wie folgt auszuschildern bzw. zu markieren:

- a) Anbringung eines STOP-Signals mit entsprechender Bodenmarkierung und Beschilderung aus Richtung Feldhofstrasse vor dem Trottoir?**
- b) Auf dem Trottoir einen farbigen Belag anzubringen, wie er bereits in Dübendorf oder Uster an gefährlichen Stellen eingebracht wurde?**

Das für Verkehrsanordnungen zuständige Ressort Sicherheit hat mit den Verantwortlichen der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich (VTA) die Situation vor Ort begutachtet und die beiden Vorschläge des Interpellanten eingebracht.

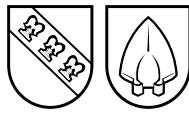
Hinsichtlich des STOP-Signals verweist die VTA auf Art. 36 Abs. 7 der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Ein Stop-Signal wird nur dann bewilligt, wenn bestehende Liegenschaften oder schützenswerte Objekte, welche unmöglich versetzt bzw. entfernt werden können, die Sicht gänzlich verunmöglichen. Diese Voraussetzung ist bei der Verzweigung Feldhof-/Bietenholzstrasse nicht gegeben, da nicht Gebäude die Sicht verhindern, sondern Sträucher sowie ein Zaun.

Bei besagter Verzweigung kann folglich durch das Zurückstutzen der Bäume und Sträucher die Sicht Richtung Effretikon entscheidend verbessert werden. Die Begehung vor Ort ergab ausserdem, dass sich, von der Feldhofstrasse her Richtung Effretikon gesehen, bei korrektem Anhalten eines Fahrzeuges vor der Bodenmarkierung „kein Vortritt“, der dortige Gartenzaun genau in der Sichtflucht des Fahrers befindet und die Sicht auf den Rad-/Fussweg stark einschränkt.

Die Eigentümer der Landparzelle haben sich nach einer Begehung vor Ort dazu bereit erklärt, den Gartenzaun auf der gewünschten Länge von rund fünf Metern zu entfernen und die Sträucher und Büsche zurückzuschneiden. Diese Arbeiten wurden bereits ausgeführt.

Gemäss den Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn des UVEK vom 10. Dezember 2013 darf die rote Einfärbung nur bei einem Radstreifen (Signal Nr. 2.60) angewendet werden. Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig. Da es sich entlang der Bietenholzstrasse nicht um einen Radstreifen sondern um einen gemeinsamen Rad-/Fussweg handelt (Signal 2.63.1), ist eine Einfärbung des Belages nicht zulässig.

Mit der geschilderten Massnahme konnten die Sichtverhältnisse im fraglichen Einmündungsbereich entscheidend optimiert werden, wenngleich es auch in Zukunft der besonderen Aufmerksamkeit aller Verkehrsteilnehmenden bedarf. Weitere Massnahmen sind aus Sicht des Stadtrates nicht notwendig und würden von der VTA aller Voraussicht nach auch nicht bewilligt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 22. Oktober 2015

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Zustellung dieser Antwort an:

- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates (36)
- b. die Mitglieder des Stadtrates (9)
- c. die akkreditierten Medienvertretungen
- d. die abonnierten Empfängerinnen und Empfänger von Geschäftsunterlagen (intern/extern)
- e. die Abteilung Präsidiales / Ratssekretariat (Verteilung via Newsletter, Publikation auf ilef.ch, Akten)

Versandt am: 26.10.2015